

1. Gedulden
I. Bend Besdel (B)

1. §263 I * zul. G

B könnte sich doch möglicher
Verkauf und Verschaffung von zwei
Stücken Seltos im Wert von einge-
samt 80,- € zum Preis von 50,- €
an die Zeugen K und G ver-
äußern
der Zeugen Gesetz (G) der
§263 I hinreichend verdächtig ge-
macht haben.

In dem B der Zeugen K geäu.
nach seiner eigenen Erkennung, die
von den Zeugen G und K bestätigt
wird, behauptet habe, es sei zum
Abschluss von Kaufverträgen im
Namen des G bereit, könnte
er die Zeugen K getäuscht ha-
ben. Allerdings hat B * bereits in
der Vergangenheit Verkäufe für G
abgeschlossen, vor G nach eigener
Beurteilung bei gewissenhaften Kauf-
reicht hätte feststellen können und
müssen.

G hat damit zweifellos einen
Rechtsfehler gemacht, sodass B die
Verkäufe mit Anklagevollmacht
abzubauen, mittin keine unzulässige
Tatsachenbeschuldigung geäu. K aufge-
stellt hat. Eine Ausdrosch liegt da-
mit nicht vor.

* §§ ohne weitere Kennzeichnung sind
solche der StGB

* nach seiner Erkennung

(+)

Doch, denn die
Vollmacht wird ja
nur Angt zum Schutz

von K

Gedenfalls fehlt es aber auch am Vermögensschaden, denn bei K ist aufgrund des Verhaltens der B kein negativer Vermögenssaldo eingetreten.

Ein Schaden ist was bei G eingetreten durch den Verkauf und die Überlieferung des Selters im Wert von 80,- € zum Preis von 50,- €. G steht jedoch weder im Lage der K, noch hat B den G entzweit.

B hat sich damit nicht der §263 I hinreichend verdächtig gemacht.

2. § 266 I zul. 6)

B hat sich durch mängelnden Verkauf und Verschaffung von zwei weiteren Selters im Wert von insgesamt 80,- € zum Preis von 50,- € an die Zeugin K auch nicht der §266 I Var. 1 oder Var. 2 hinreichend verdächtig gemacht, da B jedenfalls keine Vermögensbetreuungspflicht gegen G hatte. Die Vermögensbelastung des B beruhtete sich nämlich * auf die Entgegennahme der Verkaufspreise und Ablieferung bei der Barricelle.

* nach der glaubhaften Aussage der Zeugin G

daher bei der Vermögensbelastung)

Es handelte sich dabei nicht um eine Haftpflicht des B. und fehlte es ihm an jeglichem Erwissen, Spielraum, da es nach ^{eigener} Einschätzung und der Aussage der Zeugen G keine eigenen Geschäfte abschließen durfte. Dass B die Kraftbeschleunigung rechtlich verfolgen konnte, ändert davon nichts.

Die Vermögensbelastungspflicht ist auch Verantwortung von § 266 I Nr. 1, da § 266 I Nr. 1 andernfalls nicht hinreichend bestimmt wäre.

3. § 242 I (Selbstkosten)

B könnte sich durch mögliche Anrechnung von zwei Selbstkosten aus dem Falle der Zeugen G des § 242 I hinreichend verdeckt gemacht haben.

Ein Standardfall der G gem. § 268 a liegt vor.

B hat sich bisweilen geständigt einzulassen. Die Angaben finden Bestätigung in der Aussage der Zeugen G und sind daher glaubhaft.

Bei den Selbstkosten handelt es sich um bemerkenswert, da im Eigentum des Zeugen G stehende, hergestellte

Sachen. Fraglich ist, ob B diese wusste. Es hat sich insoweit geständig eingelassen, die Sirenen aus dem Lager ohne Zustimmung.

Wegnahme ist auch fehlender und Begehrung neuen Gewahrsams. Bruch ist Aufhebung ohne oder gegen den Willen des Bechtägten.

B hat sich geständig darüber gehend eingelassen, die Sirenen unter Einverständnis der Zeugen G aus dem Lager des G, der damit Gewahrsamsträger war, entfernt und an die Zeugen K übergeben zu haben. B hat den Gewahrsam des G damit gebrochen und einen neuen Gewahrsam begründet. Eine Wegnahme liegt damit vor.

Dabei handelt B auch verantwördlich und willentlich, mithin vorsätzlich und mit Drittzeugnisauskunft, da es ihm gerade darauf ankam, der Zeugen K die Sirenen weder Erfüllung des zwar geschlossenen Kaufvertrags zuweigern.

B hat sich somit des § 242 I

* Damit wurde stellte auch nicht entzogen, dass G B den Zeugen G zwar rechtmäßig veranlasst zu dem Verkauf der Sirenen verpflichtet hat, da G davon schon nichts wusste und so keinen abweidenden Willen bezgl. der Sirenen bilden konnte.

Abschleif rw
Zeugung?!

aber doch Anschlags-
vollmacht befolgt



hinreichend verdächtig gemacht.
Ein besonders schwerer Fall ist
§ 243 I 2 Nr. 3 liegt nicht vor, da
die Tüten mit einem Wert von
80 € gesamt versteckt sind. § 243 I sind
und B auch nicht überormalmäßig
handelte, da es nicht sich durch
die Tat eine Einnahmequelle von
einer Dauers und einzigen Ge-
richt verschaffen sollte. Denn
es lieferte den Kaufpreis ja nach
reiner Entlastung, die vom Zeugen
G bestätigt wird, gerade in der
Sache des G ab.*

* § 246 I ist ggü.
§ 242 I rechtmäßig.
§ 246 I o. E.

4. § 185 Ver. 1 zul. G

B könnte sich durch möglichst
Bereichnung der Zeugen G als
"Schlach" ggü. der Zeugen V
des § 185 Ver. 1 hinreichend ver-
dächtig gemacht haben.

Bei der Berechnung "Schlach"
handelt es sich um eine Beleidigung,
da mit dieser die Rückschriften
des § ggü. G beaufgegeben
werde.

Ob die Aussage des Zeugen G ins-
oweit glaubhaft ist, kann jedoch
dahingestellt bleiben, da B* die
Aussage ggü. seiner damaligen Ver-

* nach Aussage des G

6.1

lebten v. getötet habe. Eine Beleidigung ^{willk.} die im engeren Verbundesbereich getötet wird, läßt nominal nicht in den Schutzbereich der §185. Dann insoweit überschreitet das allgemeine Persönlichkeitsschutz des Aufenthalts dem Schutz der Dritter, da dieser zwingend einen engen geräumlichen Kommunikationsraum erfordert. B hat sich somit nicht der §185 vor. 1 hinreichend verdächtig gemacht.

5. § 242 I (Eheschändung)

B konnte sich durch maßliche Wegnahme der Eheschändung der G des §242 I hinreichend verdächtig gemacht haben.

Bei dem Eheschändung handelt es sich um eine für B Fremde, da im Eigentum der G stehende, berechtigte Sache. Fraglich ist, ob B diesen weggenommen hat.

Dafür spricht, d. B bereitet dies. Allerdings wurde der Ring * bei einer Haushaltsumfrage des bei G B gefunden. Fraglich ist jedoch, ob der Ring als Tevermittler gen. §94 I & SEPO verwetbar ist.

* nach Angaben der
Bzr KHKin Petersen

Das könnte dann nicht der Fall sein, wenn die Haarschneidung aus, die zur Sichtvorstellung des Täters i.S.d. § 94 I StPO führte, rechtswidrig war.

Die Haarschneidung bedarf § 8102, 105 I 1 StPO der richterlichen ~~Bestimmung~~, bei Gefahr im Verzug der ~~Bestimmung~~ der Staatsanwaltschaft oder ihrer ~~mitglieder~~ Personen.

Vorliegend hatte die KHKin Petersen bewirkt, dass die Staatsanwaltschaft um Erweiterung einer Durchsuchungsbefehls bei dem Gericht geleitet, was die Staatsanwaltschaft auch getan hat. Nach vor gerichtlicher Entscheidung hat die KHKin Petersen aber die Durchsuchung gegen den Willen der B aus eigener Neuerkenntnis durchgeführt. Ob damit unzulässig Gefahr im Verzug vorlag, kann dahingestellt bleiben, denn mit Ausübung der Staatsanwaltschaft ging die Entscheidungskompetenz allein auf die Staatsanwaltschaft und von dieser mit Ausübung der Gerichte auf das Gericht über.

Doch schon, aber die
neuen Umstände
wurden von d. Polizei
eigenmächtig wobei
geführt

doch halten sich die Umstände
nach Bezeichnung von Staatsan-
waltschaft und Gericht nicht
dahingehend verändert, dass nun-
mehr auf Grund neuer Umstände
Gefolgs im Verzug vorliegt.

Die Durchsuchung war demnach
rechtmäßig.

(+) ~~Die Rechtmäßigkeit~~ besteht auch
zum Verwertungsverbot bzgl. des
aufgelesenen Rings, da die
Durchsuchung selbst nie Beweis-
mittel ist, sondern u.a. auf die
Sicherstellung von Beweismitteln
nach § 94 SEPO führt.

Es besteht auch ein Verwertungs-
verbot, da sich die KHK in Petersen
willkürlich über die Zuständig-
keitsordnung hinweggesetzt
hat. So hätte sie jedenfalls vor
der Durchsuchung nochmals bei
der Staatsanwaltschaft anfragen
müssen.

In einem solot willkürlich
erlangten Beweismittel kann
auch vor dem Gegenstand der
geringen Strafandrohung des § 242 I
kein Verwertungsinteresse bestehen.
Es kommt daher auch nicht auf einen
Widerspruch nach § 98 II 1 SEPO an.

Des hinreichende Tatverdacht er-
gibt sich auch nicht aus der
Burrage des Zeugen V, da diese
angelehnzt hat, sich auf die
Zeugnisverneinungsrechts gern.
§ 52 I Nr. 1 StPO zu beziehen.

Auch einer andererseits Verur-
tung stehende sodann § 252 StPO
entgegen.

Auch die Burrage des Zeugen G
bezweckt insoweit keinen hin-
reichenden Tatverdacht, da diese
lediglich Aussagen kennt, dass
neben vier anderen Personen auch
do B Zugang zu dem Raum,
in dem der Ring offen lag,
gehabt habe.

B hat sich somit nicht gem.
§ 242 I hinreichend verdächtig
gemacht.

6. § 242 I (Silberring)

B könnte sich ~~steigt~~ durch
mögliche ^{Minutnahme} Wegnahme des
Silberringes ^{des} § 242 I hinrei-
chend verdächtig gemacht ha-
ben.

Fraglich ist insoweit, ob B diese
weggenommen hat. B bestreitet dies.

Die Burrage des V ist insoweit

nicht glaubhaft, da sie bei der belastenden Kurve ein Belastungsmotor wegen der Kreuzung gelöbten Verlobung hatte und bei der entlastenden Kurve ein Entlastungsmotor wegen der erneuten Verlobung.

Zudem hat V angeblichst sich auf das Zeugnisverzeichnis nicht berufen zu wollen, somit vor Gericht auch ihre Aussagen nach § 252 SEPO unverwertbar wären.

Die Sicherstellung des Rings bei der Hausschlachtung ist wegen willkürlicher Verstöße gegen §§ 102, 105 I 1 SEPO unverwertbar.

R hat sich somit nicht der § 242 I hinreichend verdächtig gemacht.

7. §§ 223, 224 I, 25 II, 22

B sollte könnte sich durch mögliches explodier Schneiden des G gemeinsam mit einem Dritten mit einem Pfeile des § 223, 224 I Nr. 2, 4, 25 II, 22 hinreichend verdächtig gemacht haben.

B hat sich dagegen ge-
stündig eingelassen, dass er
gemeinsam mit O, der ein Pferre
dabei ~~gefah~~^{habe}, dem Zeugen G
Schwitzverletzungen beißigen wolle,
wobei B den G festhalten und
O mit seinem Pferre die
Schwitzverletzungen durchföhren
wolle.



B hatte daher Vorsatz, gemein-
schaftlich, mithin mittäts-
schaftlich mit O den G mittels
eines gef. Werkzeugs, des Pferres,
körperlich zu misshandeln und
an der Gesundheit zu schädigen.



Allerdings haben B und O den
G nach Einlassung des B zu-
nächst nur verfolgt, bis die Tat
fehlgeschlagen sei. Dies findet
Bestätigung in der Aussage des
Zeugen G, wonach die B und O
sich fünf bis zehn Meter hinter
G befunden haben hätten.

Nach der Vorstellung des B von
der Tat bedurfte es mit dem
Einhalten des G, dem Festhalten
und dem tödlichen Zufügen
von Schwitzverletzungen demnach
noch weiterer verentl. körp.

NEIN: Da keine
Situation genügt
für unv. Ansotzen

} Meidenschritte vor der Ver-
 vörkündigung des Tatherrnden,
 sodass kein unmittelbares An-
 setzen gem. § 22 vorliegt.

B hat sich somit nicht gem.
 §§ 223, 224 I Nr. 2 Ver. 2, 4, 25 II, 22
 hinreichend verdächtig gemacht.

8. § 212 I zul. O

✓ B könnte sich durch möglicher
 Einsteilen auf O des § 212 I
 hinreichend verdächtig gemacht
 haben.

Nach Gutachten des Tu Dresden,
 Rechtsmedizinen, ist O durch eine
 Stößel eine Herz vorstehen. Fraglich
 ist, ob B dies zweckmäßig ist.

Nach Einlassung des B rei der O
 beim Laufen gestolpert und stolpert
 auf das Knie gesunken. Dies
 findet Bestätigung in dem Gut-
 achten der Rechtsmedizinen der
 Tu Dresden, wonach sich aus-
 drücklich fingerabdrücke des O
 auf dem Knie befinden.

Etwas anderes ergibt sich auch
 nicht aus der Aussage des
 Zeugen G, da dieser ausgesagt
 hat, den Star nicht gerufen zu
 haben.

Der Sturz ist B auch nicht objektiv zuverdächtig, da sich O+ als durch das Laufen mit dem Revier in der Hand führen verantwortlich selbt gefühlt hat.

B hat sich somit nicht der § 212 I hinreichend verdächtig gemacht.

9. ^{13 I} § 212 I, 22 vgl. O

^{13 I} B hat sich auch nicht der § 212 I, 22 hinreichend verdächtig gemacht, da keine Inhalte vorliegen dafür bestehen, dass B nicht erkennt haben könnte, dass O nach dem Sturz sofort tot war. Aus diesem Grund besteht auch kein hinreichender Tatverdacht bzgl. § 323 c.

Denn der Zeuge G hat sogar ausgesagt, dass B sich nach dem Sturz des O noch neben diesen gebückt habe, sodass B sich von dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von dem * sofort eingetretenen Tod des O vergewissert hat, bevor er, ohne einen Arzt zu rufen, davon ging.

* laut Berichten der Rechtsmediziner

10. Gesamturteil

B hat sich des § 242 I (Seltoskinder) hinreichend verdächtig gemacht.

II. Von Verlath (V)

1. § 164 I

V könnte sich durch die mögliche Aussage, B habe ihren Silberring weggenommen, der § 164 I hinreichend verdächtig gemacht haben.

Dafür müsste sie einen anderen bei einer Behörde, dem Polizei, wieder hervorheben können einer rechtswidrigen Tat in der Kugel verdächtigt haben, ein behördliches Verfahren gegen ihn beheimatet haben.

V hat sich verachtet dahingehend eingelassen, dass B ihren Ring weggenommen habe. Nun mehr lässt sie sich dahingehend ein, dass es B den Ring nicht entzogen habe, sondern sie ~~habe~~ den Ring in der Wohnung der B vergraben habe.

Die zweite Einlassung als sehr angenommen, hätte V sich mit ihrer ersten Einlassung des § 164 I hinreichend verdächtig gemacht.

sich widersprechenden

Wortlich ist aber allerdings zu sein
die Einlernungen des V nicht glaub-
haft. Dann bei der ersten Einlass-
ung handelte sie unter dem Ro-
tiv der bewußten Sierung der Ver-
lobung, bei der zweiten Einlernung
unter dem Rotiv der erneuten
Verlobung.

Es ist demnach davon wahrschein-
lich, dass die erste Einlernung zu-
treffend ist, wie dass die zweite
Einlernung unbefriedigend ist. V hat
sich somit nicht der § 164 I
hinreichend verdächtig gemacht.

2. § 258 I

Einem hinreichenden Tatverdacht
bzgl. § 258 I steht jedenfalls
entgegen, dass V die Tat gem.

§§ 258 II, 11 I Nr. 1a in Form der
wahren Aussage als Verlate des
B zu deren Gunsten begangen hätte.
Es liegt damit auch kein Fall
der Wahlfahrtstellung zwischen § 164 I
und § 258 I vor, da aufgrund der
tatsächlichen Unsickeit infolge
der sich widersprechenden Einlernungen
der V nicht feststeht, dass V einen
von mehreren möglichen Tatleisten
den verwirklicht hat.

Denn nur in dem Falle, dass die erste Einlärung falsch und die zweite Einlärung wahr wäre, läge ein hinreichender Tatverdacht bzgl. § 164 I vor.

In dem Fall, dass die zweite Bussage falsch und die erste Bussage wahr wäre, läge ~~dagegen~~ ^{dagegen} nach ~~wieder~~ ^{wieder} ein Fall des § 164 I, da V zum Zeitpunkt der zweiten Bussage gem. § 258 II als Verlobte straffrei bliebe.

3. § 145 d I Nr. 1

V hat sich wegen des Widerspruchlichkeit ihrer Einlärungen, bei denen keine Wahrscheinlichkeit ist, als die andere, auch nicht der § 145 d I Nr. 1 hinreichend verdächtig gemacht.

✓ Insofern liegt keine Wahlfeststellung vor, da sowohl für § 164 I, als auch 145d I Nr. 1 nur vorausgesetzt werden, dass die erste Einlärung von V falsch und die zweite wahr wäre.

4. § 153

V hat sich nicht des § 153 & hinreichend

✓ hand verdächtig gemacht, da die Polizei keine zu eindlichen Vernehmung von Zeugen verständig stelle ist. § 163 III 3 SEPO

- s. Gerontergebnis
 ✓ hat sich keiner Tat hinreichend verdächtig gemacht.

B. Gefechten

- Das Verfahren gegen V ist gem. § 170 II mangels hinreichendem Tatverdacht einzurichten. Davon ist V gem. § 170 II Rüttelung zu machen, da sie zur Tat verommen wurde.*
- Das Verfahren gegen B ist nicht gem. § 153 I SEPO einzurichten, da ein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Das öffentliche Interesse ergibt sich bereits aus Spezialvorschriften Gründen, denn B hat in reiner Einlärung keinerlei Urrechtsbeuerstchein gezeigt.
- Sachlich zuständig ist gem. § 1 SEPO iVm. §§ 24 I, 25 Nr. 2 GuG; da es sich bei § 242 um ein Vergehen

* kein Einstellungserfordernis nach § 171 SEPO, da Es mittleren von bunt reagiert.

* der Staatsrichter am Amtsgericht

handelt und keine Strafe von
mehr als zwei Jahren zu erwarten
ist.

4. Örtlich rastendes ist das gem.
§ 7 I StPO das Antragsrecht
geübt als Tatortgerichtsurkunde
gem. § 8 I StPO als Wehrantrag-
recht.

5. Das Ehereing des G ist gem.

§ 111 n III StPO iVm. § 985 BGB

an den G herauszugeben, da
dessen Eigentum offenbar dies
und unbestritten ist.

6. Eine Berufungsnahme der Sillo-
ring des V gem. §§ 98, 94 I StPO
erfolgt nicht, da es gegen die
Siedestellung keinen Widerspruch
des B gab und diese auch rechts-
widrig erfolgte (s.o.). Der Ring
ist gem. § 111 n III iVm. § 985 BGB
an den V herauszugeben.

VfG.

1. Das Verfahren gegen die verdächtige Vera Verlath wird gem. § 170 II SEPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.
2. Einstellungsmitteilung an Vera Verlath (Bl. 11 d. A) render "..."
4. Goldring mit Inschrift "In Siele" an Ted Schlock (Bl. 2 d. A.) herausgeben.
5. Silberring mit Inschrift "Deine Oma" an Vera Verlath herausgeben.
6. d.m.A. dem Antragsteller Strafrichter mit den Anträgen aus der Anklageeröffnung.
7. Frist: 3 Monate

Unterschrift Staatsanwalt

Anklageschrift

Staatsanwaltschaft
am Landgericht Görlitz

13.10.2016

JS [...]

Der Beschuldigte

Fahrer Bernd Beschel
geboren am 12.01.1989
in Görlitz,
wohnhaft: Postplatz 16,
02826 Görlitz
deutsch
ledig - nicht verheiratet -

Verteidiger: Rechtsanwältin Birgit
Bärker, Berliner Straße 12, 02826
Görlitz

wird angeklagt,

in Görlitz ,
am 12.09.2016

(3)

fremde bewegliche Sachen einem anderen in das Kürsch nicht vorgenommen zu haben, die Sache einem Dritten rechtswidrig zuwiedern,

in dem er

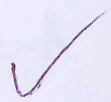
am morgen des 12.09.2019 bei
seiner Söhne der Marke Geyra
im Wert von insgesamt 80,- €, die
im Eigentum des Zeugn ge-
schlack standen, ohne deren
Wissen oder Einverständnis aus
dem Lagerraum des Zeugn geh-
schlack nahm, in rein Transport-
fahrzeug lud, und zu des Zeugn
Sudlich fuhr und ihr die
Söhne übergab, womit es einen
~~zuvor mit der Zeugin~~
am 09.09.2016 mit der Zeugin
Sudlich geschlossenen Strafver-
trag erfüllen wollte.

Vergessen, straffbar gem.: §§ 242 Abs. 1,
248a StGB

Der beschädigte Gehschlack hat
am 13.09.2016 bei der Polizei-
direktion Zöllitz Strafantrag gestellt.

Bereitsmittel: - laut Vermerk elaren- ⑬

Es wird beantragt, das Ganzverfahren
zu eröffnen und Termin vor dem
Amtsgericht Görlitz, Staatsrichter,
zu vereinbarmen.



Unterschrift Staatsanwalt

- Ende der Bearbeitung -

Sei § 266 StGB wird Vermögens betr. pflcht
zutr. voraus

- I.R.v. § 242 StGB (Solltar-Wert) gelingt Prüfung zunächst ordentlich, dann wird ab Schnüpfung von Rv d. Zugnung mit d. (beklten) Ausdrucks vollmacht nicht gelingen
- Prüfung von § 185 StGB gelingt gut
- Prüfung von § 242 StGB (Ring d. G) gelingt ebenfalls
- Zutreffend wird auch hier TV bzgl. § 242 (Ring d. V) voraus
- Bei §§ 223, 224, 22, 23, 25 II StGB wird leider v.a.m. Ansätzen voraus
- Da Prüfung von §§ 164, 258 I, IV StGB gelingt sehr gut; insb. wird mögliche Voknüpfung als Wahl festst. gesucht und u.a. § 258 VI (Vorletzterweise) kommt
- Formalia: s. S. 20

11 Punkte